Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Ab 1.1.2024 sollen dann 12,41 EUR relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijob-Grenze), da diese an den Mindestlohn "gekoppelt" ist.

Beachten Sie:

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR (12,41 EUR \times 130 \div 3).

Ab dem 01.01.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn bereits 12,82 EUR. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt ab diesem Zeitpunkt 556 EUR (12,81 EUR x130 \div 3).